

12. Okt. 1967

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 125, 127, 167 ff.; TV vom 12. Januar 1963,
abgeschlossen zwischen dem Internationalen Variété-
Theater- und Circus-Direktorenverband e.V., dem
Verband der Theater- und verwandter Unternehmungen
e.V. und der Internationalen Artistenloge, § 2
Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1 - 3; ZPO § 554 Abs. 3
Nr. 1 und 2

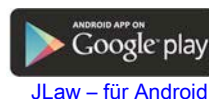
Leitsätze:

1. Besitzt der Bevollmächtigte einer Partei nicht die nach § 2 Nr. 1 Abs. 2 Satz 3 des Artistentarifvertrages erforderliche Vollmacht zum Abschluß eines Engagementvertrages in schriftlicher Form, so wird dieser Mangel durch Genehmigung des Vollmachtgebers geheilt. In der Durchführung des Vertrages liegt die Genehmigung.
2. Der Artist kann gemäß § 7 Nr. 3 des Artistentarifvertrages sein weiteres Auftreten verweigern und gleichwohl die Gage verlangen, wenn die Fälligkeitstermine des § 7 Nr. 1 für die Gagenzahlung nicht eingehalten werden.

Aktenzeichen: 5 AZR 125/67
Urteil des BAG vom 12. Oktober 1967 LAG Frankfurt/Main



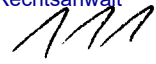
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



5 AZR 125/67

5 Sa 553/66 Frankfurt/Main

Verkündet
am 12. Oktober 1967

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Oktober 1967 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Heidenreich und Krebs für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 7. März 1967 - 5 Sa 553/66 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist Solotänzerin. Die Beklagte betreibt in Fulda eine Gaststätte mit Barbetrieb. Am 15. August 1966 übersandte die Künstleragentur O in Düsseldorf der Klägerin einen Engagementsvertrag, den eine Frau G von der Agentur für die Beklagte mit dem Vermerk unterzeichnet hatte: "Laut telefonisch erteilter Abschlußvollmacht vom 15. 8. 1966, 16,30 Uhr". Die Klägerin unterschrieb den Vertrag am 19. August 1966. Gemäß den Vertragsbedingungen sollte die Klägerin im September 1966 in der Bar der Beklagten gegen Zahlung einer Tagesgage von 65,-- DM und Gewährung von Verpflegung auftreten. Der Engagementsvertrag enthält in Nr. IV 4 a die Klausel, daß der Unternehmer an den betroffenen Artisten eine Konventionalstrafe in Höhe der Vertragsgage zu zahlen hat, wenn er durch schuldhaftes Verhalten die Vertragslösung herbeiführt oder gegen wesentliche, den Schutz des Artisten bezweckende Bestimmungen des Tarifvertrags bzw. des Engagementsvertrags verstößt. Eine entsprechende Klausel zugunsten des Unternehmers enthält Nr. IV 4 b des Vertrages. Beide Parteien sind tarifgebunden. Der Engagementsvertrag nimmt auf den Tarifvertrag vom 12. Januar 1963, abgeschlossen zwischen verschiedenen Arbeitgeberverbänden und der Internationalen Artistenloge in Hamburg (im folgenden TV genannt), Bezug.

Der TV enthält u. a. folgende hier interessierende Bestimmungen:

"§ 2Abschluß des Engagementsvertrages

1. Engagementsverträge sind im Sinne dieses Tarifvertrages nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen worden sind. Sie müssen Zeit, Ort, Art der Darbietung und Höhe der Gage angeben und mit den Unterschriften des Artisten und des Unternehmers oder deren Bevollmächtigten versehen sein.
Besondere technische oder ungewöhnliche Erfordernisse sowie Sondervereinbarungen müssen ausdrücklich erwähnt werden, damit sie als Bestand-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

teil des Vertrages gelten. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Vermittler oder sonstige Bevollmächtigte bedürfen, sofern sie für einen Vertragsteil unterzeichnen, der schriftlichen Vollmacht. Ist ein Vertragspartner im Zweifel, ob der Vertrag den tariflichen Bestimmungen entspricht, so kann er diesen Vertrag durch die von den Tarifpartnern gemäß § 24 Ziff. 3 gebildete Gütekommission prüfen lassen.

2. Engagementsverträge sollen nur auf Einheitsvertragsformularen ausgefertigt werden. Verträge, die mündlich oder fernmündlich vereinbart werden, erlangen erst Wirksamkeit, wenn sie schriftlich oder telegrafisch innerhalb einer Frist von 72 Stunden bestätigt werden. Nimmt der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter die Dienste des Artisten an, ohne daß ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wurde, so gilt der Vertrag mit der Annahme der Dienste als wirksam zustande gekommen. Innerhalb einer Frist von 72 Stunden nach Beginn des Engagements ist die Schriftform nachzuholen, desgl. bei telegrafisch abgeschlossenen Verträgen.

...

§ 4

Veränderung der Vertragsverhältnisse.

1. Ist ein Vertrag wirksam abgeschlossen, so erlangen nachträgliche Änderungen (...) erst Wirksamkeit, wenn sie schriftlich festgelegt und von beiden Kontrahenten unterzeichnet sind. § 2 ist entsprechend anzuwenden.

...

§ 7

Gagenzahlung

1. Die Gagenzahlung erfolgt, falls nicht anders vereinbart, in bar - jeweils am 8., 16., 24. und letzten Tag des Monats, falls nicht das Engagement vor einem dieser Tage endet. Fallen die Zahltag auf Sonn- und Feiertage, so hat die Zahlung am vorhergehenden Wochentage zu erfolgen. Bei Engagements von weniger als acht Tagen Dauer ist die Zahlung am letzten Tag zu leisten.
2. Bei Schluß des Engagements erfolgt die Zahlung des Restbetrages stets unmittelbar nach dem letzten Auftritt. Die Abrechnung (nicht Auszahlung) ist dem Artisten bereits am Tage vor Engagementsbeendigung vorzulegen.



- 4 -

3. Erfolgt die Zahlung der unstreitigen Gage oder der unstreitigen Reise- und Gepäckkosten nicht an den festgesetzten Tagen, so hat der Artist das Recht, am dritten darauffolgenden Tage das Auftreten bis zur Zahlung zu verweigern. Sein Anspruch auf die Gage für die gesamte Dauer des Engagements bleibt davon unberührt.

..."

Am 10. September 1966 zahlte die Beklagte der Klägerin 400,-- DM Gage. Am 16. September verlangte die Klägerin die nächste Gagenzahlung. Die Beklagte bot aber nur einen Vor- schuß von 50,-- DM an, den die Klägerin ablehnte. Unter Hinweis auf § 7 Nr. 3 TV stellte die Klägerin am 19. September 1966 ihre Tätigkeit ein. Noch im September 1966 hat die Klägerin gegen die Beklagte zwei Klagen auf Zahlung der restlichen Teilbeträge der Gage für September 1966, die Beklagte gegen die Klägerin eine Klage auf Schadenersatz erhoben.

Das Arbeitsgericht hat in allen drei Prozessen zugunsten der Klägerin entschieden und den Vortrag der Beklagten, es seien bei Dienstantritt mündlich vom Tarifvertrag abweichende Fälligkeitstermine für die Gagenzahlung auf den 10., 20. und 30. September vereinbart worden, als rechtlich unerheblich angesehen.

Die Beklagte hat gegen die drei Urteile des Arbeitsgerichts Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat alle drei Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und den von der Beklagten geltend gemachten Schadenersatzanspruch wegen Arbeitsvertragsbruches der Klägerin in Höhe von noch 2.250,-- DM als Widerklage behandelt. Sodann hat das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihre früheren Anträge weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

- 5 -



Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben, weil die Klägerin nach § 7 Nr. 3 des Tarifvertrages i.V.m. dem wirksam abgeschlossenen Engagementsvertrag berechtigt war, ab 19. September 1966 das weitere Auftreten zu verweigern, gleichwohl aber die noch ausstehende Gage für diesen Monat zu verlangen.

I. Bedenken gegen die Zulässigkeit der Revision bestehen nicht. Die kurze Revisionsbegründung der Beklagten unterscheidet zwar nicht hinsichtlich der Klage auf Gagenzahlung und der Widerklage auf Schadenersatz. Beide Klagen stehen aber in einem engen inneren Zusammenhang. Wenn die Revision daher vornehmlich mit Rechtsausführungen die Gagenforderung der Klägerin bekämpft, so liegt darin zugleich mit eine Begründung der geltend gemachten Schadenersatzansprüche der Beklagten (vgl. BAG 15, 45 = AP Nr. 103 zu § 3 TO.A). Zudem wird ausgeführt, das Verhalten der Klägerin sei vertrags- und treuewidrig, da sie nicht berechtigt gewesen sei, am 19. September 1966 die Arbeitsleistung zu verweigern. Diese Ausführungen zur Klage und Widerklage insgesamt genügen gerade noch den Anforderungen, die § 554 Abs. 3 Nr. 2 ZPO an eine Revisionsbegründung stellt.

Auch entbehren die Revisionsanträge der Beklagten nicht der nach § 554 Abs. 3 Nr. 1 ZPO erforderlichen Klarheit und Bestimmtheit. Zwar hat die Beklagte schriftlich den Antrag angekündigt, "gemäß den in erster und zweiter Instanz gestellten Anträgen" zu erkennen. Das könnte insoweit mißverständlich sein, als die Beklagte zunächst Schadenersatz in Höhe von 2.700,-- DM geltend gemacht, diesen Anspruch aber in der Berufungsinstanz auf 2.250,-- DM ermäßigt hat. Die Beklagte stellte jedoch ihr Revisionsbegehren in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat dahin klar, sie verlange lediglich den Betrag von 2.250,-- DM. Nur in dieser Höhe war auch



- 6 -

die Widerklage noch Gegenstand der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts. Mit der Revision hätte die Beklagte deshalb keine weitergehende Verurteilung der Klägerin als zur Zahlung von 2.250,-- DM erreichen können.

II. In der Sache selbst ist die Revision nicht begründet.

1) Zu Recht geht das angefochtene Urteil zunächst davon aus, zwischen den Parteien sei ein Engagementsvertrag wirksam zustande gekommen. Zwar war die Künstleragentur nur fernmündlich von der Beklagten zum Abschluß des Vertrages ermächtigt worden, während § 2 Nr. 1 Abs. 2 Satz 3 TV vorschreibt, daß Vermittler und sonstige Bevollmächtigte der schriftlichen Vollmacht bedürfen. Es handelt sich insoweit um eine Ausnahmebestimmung gegenüber § 167 Abs. 2 BGB. Nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches erweist sich die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nur dann aus Gründen der Rechtsklarheit (§ 180 BGB) als erforderlich, wenn der Bevollmächtigte der anderen Vertragspartei gegenüber ein einseitiges Rechtsgeschäft vornimmt, ohne daß diese damit einverstanden ist oder vom Vollmachtgeber über die Bevollmächtigung zuvor in Kenntnis gesetzt worden war (§ 174 BGB). Der Sinn der von den Gesetzesbestimmungen abweichenden Tarifnorm kann nur sein, im Artistengewerbe dadurch zugunsten beider Parteien von vornherein klare Verhältnisse zu schaffen, daß sich die durch Künstleragenturen vermittelten Verträge im Rahmen einer schriftlich niedergelegten und abgegrenzten Vollmacht halten. Diese Bedeutung der Schriftform für die Erteilung einer Vollmacht verliert aber ihre Bedeutung, wenn ein schriftlich abgeschlossener Engagementsvertrag gemäß der unstreitig mündlich erteilten Vollmacht des Arbeitgebers in das Erfüllungsstadium tritt. Dann gilt der Vertrag so, wie er schriftlich abgeschlossen wurde. Selbst wenn ein Vertreter zunächst überhaupt ohne Vertretungsmacht einen Vertrag schließt, ist dieser nur schwebend unwirksam und wird durch nachträgliche Genehmigung des Vollmachtgebers voll wirksam (§ 177 Abs. 1 BGB). Nichts anderes kann dann gelten, wenn der Vertreter zwar Vollmacht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

MM

- 7 -

besaß, aber nicht in der laut Tarifvertrag vorgeschriebenen Form (vgl. Staudinger, Komm. z. BGB, 11. Aufl., § 167 Anm. 7 h).

2) Die Klägerin konnte auch am 16. September 1966 auf Grund des § 7 Nr. 1 TV eine weitere, hier unstreitig von der Beklagten verweigerte Gagenzahlung verlangen und anschließend gemäß § 7 Nr. 3 TV am 19. September 1966 ihr weiteres Auftreten verweigern, gleichwohl aber die restliche Gage in der rechnerisch unstreitigen Höhe beanspruchen.

Bei der tariflichen Regelung der Fälligkeitstermine handelt es sich keineswegs um eine unwesentliche Nebenverpflichtung, wie § 7 Nr. 3 TV ergibt. Die Tarifvertragsparteien haben es offenbar unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Artistenbranche für richtig erachtet, die pünktliche Zahlung der Gage zu den tariflich festgelegten Terminen mit besonderem Nachdruck sicherzustellen. Im übrigen würde sich der Anspruch der Klägerin auf Fortzahlung der Gage sogar aus allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen ergeben. Denn die Klägerin hätte wegen Nichtzahlung der Gage bei Fälligkeit schon nach § 273 BGB die Fortsetzung der Arbeit ablehnen und gleichwohl nach § 615 BGB die Weiterzahlung der Gage verlangen können (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., 1. Bd., § 34 V.S. 222; Staudinger-Nipperdey-Mohnen-Neumann, BGB, 11. Aufl., § 614 Anm. 11).

Im Ergebnis zu Recht ist das Landesarbeitsgericht auch der Auffassung, auf die von der Beklagten behauptete, vom Tarifvertrag abweichende mündliche Vereinbarung der Fälligkeitstermine auf den 10., 20. und 30. September komme es nicht an. Es ist zwar zweifelhaft, ob das angefochtene Urteil zutreffend die behauptete mündliche Abrede schon nach dem Unabdingbarkeitsprinzip des § 4 Abs. 3 TVG für unzulässig erachten konnte. Denn § 4

- 8 -



Abs. 3 TVG sieht die Möglichkeit vor, daß abweichende Vereinbarungen durch den Tarifvertrag gestattet werden. Eine derartige Möglichkeit räumt § 7 Nr. 1 TV ein ("falls nicht anders vereinbart"). Ob sich diese Zulassung anderweitiger Vereinbarungen nur auf die Form der Gegenzahlung ("in bar") oder auch auf die Fälligkeitstermine bezieht, kann hier dahinstehen. Denn jedenfalls trifft die weitere Begründung des angefochtenen Urteils zu, abweichende Vereinbarungen hätten der Schriftform bedurft.

Sowohl für den Abschluß von Engagementsverträgen einschließlich Sondervereinbarungen (§ 2 Nr. 1 TV) als auch für nachträgliche Änderungen (§ 4 Nr. 1 TV) ist die Schriftform vorgeschrieben. Diese Schriftform ist unstreitig nicht gewahrt. In Ziff. X des Engagementsvertrages findet sich unter den besonderen Vereinbarungen keine Erwähnung einer etwa abweichenden Regelung der Fälligkeitstermine. Bei der durch Tarifvertrag vorgeschriebenen Schriftform handelt es sich auch nicht um die vertragliche Schriftform des § 127 BGB, die unter Umständen formlos von den Parteien wieder aufgehoben werden könnte (BAG AP Nr. 1 zu § 127 BGB), sondern um die gesetzliche Schriftform der §§ 125 Satz 1, 126 BGB (BAG 5, 58 = AP Nr. 2 zu § 125 BGB). Daraus ergibt sich die Unwirksamkeit einer vom Tarifvertrag abweichenden mündlichen Vereinbarung.

3) Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich zugleich, daß der Beklagten keine Schadenersatzansprüche zustehen, da das Verhalten der Klägerin weder gegen den Engagementsvertrag noch gegen den Tarifvertrag verstoßen hat. Damit erweist sich die Revision in vollem Umfang als unbegründet.

gez. Dr. Boldt

Wichmann

Dr. Auffarth

Heidenreich

Krebs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)